

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 263/64

BESCHLUSS

in Sachen

des unter der Firma N[REDACTED]-Melkmaschinen handelnden Kaufmanns Dr. Werner V [REDACTED], M[REDACTED], P[REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt Heinrich E [REDACTED], B[REDACTED]-S[REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], D[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 23. September 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Dem Beklagten wird als Revisionsbeklagten für die Revisionsinstanz das Armenrecht verweigert, weil er nicht dargetan hat, daß er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande ist, die Kosten des Revisionsverfahrens zu bestreiten.

Er ist im Betrieb seiner Ehefrau unentgeltlich tätig. Diese hat im Jahre 1963 ein Einkommen von über 16.000 DM erzielt, wie aus dem Bescheid des Finanzamts vom 30. August 1965 hervorgeht; daß es z.Zt. geringer ist, hat der Beklagte nicht behauptet.

Ohne den Verzicht auf Entlohnung hätte der Beklagte ein angemessenes Gehalt zu beanspruchen; das ist bei Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob er als arm i.S. des § 114 ZPO anzusehen ist. Dieses Gehalt würde es ihm gestatten, die bei einem Streitwert von 8.270 DM nicht besonders hohe Gebührenforderung seines Revisionsanwalts zu begleichen.

Heimann-Trosien

Rietschel